



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Open Knowledge Foundation  
Deutschland e. V.  
Singerstr. 109  
10179 Berlin

30. April 2019

Seite 1 von 7

Bürgerdialog

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-

per Postzustellungsurkunde

**Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW  
(IFG NRW)**

*Antrag der Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. auf  
Übersendung des Abschlussberichtes im  
Verwaltungsermittlungsverfahren in Bezug auf das Dienstverhältnis des  
Polizeihauptkommissars a.D. Rainer Wendt*

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihren Antrag auf Übersendung des Abschlussberichtes im  
Verwaltungsermittlungsverfahren in Bezug auf das Dienstverhältnis des  
Polizeihauptkommissars a.D. Rainer Wendt lehne ich ab.

Der Abschlussbericht im Verwaltungsermittlungsverfahren in Bezug auf  
das Dienstverhältnis des Polizeihauptkommissars a.D. Rainer Wendt  
vom 23. Februar 2018 wurde auch im Innenausschuss des Landtags  
Nordrhein-Westfalens nicht verteilt. Aufgrund vieler personenbezogener  
Angaben wurde der Versand des Berichts vorab durch die  
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes  
Nordrhein-Westfalen geprüft. Sie hat festgestellt, dass der Bericht eine  
Vielzahl personenbezogener Daten enthält, nicht nur des Herrn W.,  
sondern auch anderer Beschäftigter nordrhein-westfälischer Behörden.  
Eine Übermittlung dieses Berichts an den Innenausschuss des  
Landtags NRW sei damit eine Übermittlung personenbezogener Daten  
und dafür läge keine Rechtsgrundlage vor.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 8:  
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Aus den ähnlichen Gründen ist auch eine Übermittlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz ausgeschlossen.

Seite 2 von 7

Im Einzelnen:

### Sachverhalt

Am 24.02.2017 führte Rainer Wendt ein Interview mit dem ARD-Fernsehmagazin „Report München“, das am 03.03.2017 in den Tagesthemen ausgestrahlt wurde. In diesem Interview erklärte er nach vorherigem Bestreiten, in Nordrhein-Westfalen als Polizeibeamter auf Basis von 28 Wochenstunden ein Teilzeitgehalt zu beziehen, ohne Dienst zu verrichten. Herr Wendt gab an, mit Billigung seines Ministers und seiner Behörde seine Arbeit in Berlin als Vorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) zu leisten.

Mit Erlassen des damaligen Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) vom 06.03., 08.03. und 15.03.2017 wurden Beamte vom Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei des Landes NRW (LAFP NRW) und von der Bezirksregierung (BR Arnsberg) mit der Durchführung einer umfassenden dienstrechtlichen Bewertung in Bezug auf Herrn Polizeihauptkommissar (PHK) a.D. Rainer Wendt beauftragt. Untersuchungsgegenstand sollte dessen aktive Dienstzeit und die gleichzeitige Gewerkschaftstätigkeit als Landes- bzw. Bundesvorsitzender der DPoIG sein. Für die Erfüllung dieses Auftrags wurden die Ermittler weisungsfrei gestellt.

Der Auftrag ist ausweislich des Abschlussberichts dahingehend konkretisiert worden, dass insbesondere folgende Aspekte aufgegriffen werden sollten:

- Wie war der genaue dienstliche Werdegang von Herrn Wendt?
- Ab wann hat Herr Wendt keine dienstlichen Tätigkeiten mehr wahrgenommen und mit welcher Legitimation?
- Wann ist er von wem in welchem Umfang von der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben entlastet worden?
- Handelt es sich um ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst?



- Welche Umstände lagen der letzten Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 12 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) zugrunde?
- Was waren die Grundlagen für die Erstellung der letzten beiden dienstlichen Beurteilungen?
- In welcher Weise erfolgte die „Freistellung“ von Herrn Wendt?
- Wie verhielt es sich in diesem Zusammenhang mit der Personalratsarbeit von Herrn Wendt?
- Wie waren die näheren Umstände der Versetzung zum PP Mönchengladbach und zum Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD)?
- Wie waren die Umstände seiner Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand?

Darüber hinaus äußerten Herr Staatsminister a.D., Herr Staatssekretär a.D. (StS), und weitere Vertreter des Innenministeriums in den Sitzungen des Innenausschusses des Landtags am 09.03. und 13.04.2017 Erwartungshaltungen hinsichtlich des Umfangs der zu leistenden Ermittlungstätigkeit, insbesondere in Bezug auf den Kreis zu befragender Personen.

Zur Durchführung der Verwaltungsermittlungen ist ausweislich des Abschlussberichts zunächst die vom MIK übersandte Personalakte Wendt gesichtet und ausgewertet worden. Alle Behörden, in denen Herr Wendt nach seiner Ausbildung eingesetzt war, wurden aufgefordert, alle Akten, Vorgänge und Vermerke den Beamten betreffend vorzulegen. Dies hat auch sämtliche Sachvorgänge umfasst, die üblicherweise keinen Eingang in die Personalakte fänden. Darüber hinaus wurde um lückenlose tabellarische Auflistung aller Vorgesetzten des Beamten für den gesamten Zeitraum seiner Zugehörigkeit zur Behörde, beginnend bei den unmittelbaren Vorgesetzten bis hin zur Behördenleitung, gebeten. Sämtliche Personen, die in diesem Zeitraum in der Sachaufgabe Personalangelegenheiten eingesetzt waren, sollten benannt werden.

Angeschrieben worden sind die Behörden Polizeipräsidium (PP) Duisburg, PP Mönchengladbach und das LZPD NRW. Die entsprechenden Berichte sind im April 2017 eingegangen. Die Unterlagen sind in den Monaten März 2017 bis Oktober 2017 übersandt



und ausgewertet worden. Auf der Grundlage dieser Auswertung wurde eine Liste der zu befragenden Personen erstellt.

Der untersuchte Zeitraum umfasst ausweislich des Abschlussberichts eine Spanne von ca. 1990 bis zum Zeitpunkt der Zurrücksetzung des Beamten im Februar 2017. Befragt wurden 44 Personen, die in der Zeit Vorgesetzte von Herrn Wendt waren, Personen, die mit Entscheidungen seine dienstliche Laufbahn betreffend befasst waren, oder solche, auf die Befragte in ihren Aussagen hingewiesen hatten.

Der Abschlussbericht kommt zu einer Vielzahl von Ergebnissen, die in dem Bericht des Ministers des Innern vom 19.4.2018 (LT-Vorlage 17/731), zutreffend ausgeführt sind. Der Bericht an den Landtag enthält personenbeziehbare Daten zu Herrn Wendt. Er enthält weiterhin Daten zu Herrn Staatsminister a.D. einmal, zu Herrn Staatssekretär a.D. einmal und zu Herrn Staatssekretär a.D. drei Mal. Ansonsten enthält der Bericht keinerlei personenbezogene Daten, außer dem nachfolgenden Hinweis:

„Die Führer des Verwaltungsermittlungsverfahrens kommen zu dem Ergebnis, dass die vollständige Reduzierung der Dienstverrichtung von Herrn Wendt sowie die Beförderung des Herrn Wendt in die 14. Legislaturperiode fallen.“

Im Gegensatz zum Bericht an den Landtag enthält der Abschlussbericht außer zur Person des Herrn Wendt zu einer Vielzahl von Personen insbesondere zu einigen Beschäftigten des Innenministeriums und zu einigen Beschäftigten des nachgeordneten Bereichs personenbezogene und personenbeziehbare Daten und vielfach Bewertungen zu den Amtshandlungen und Stellungnahmen dieser Beschäftigten.

Begründung:

Der Anspruch auf Übersendung des Abschlussberichts ist nicht begründet.

Als eingetragener Verein besitzen Sie den Status einer juristischen Person. Da § 4 Abs. 1 IFG NRW nur einer „natürlichen Person“ den Anspruch auf Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen nach



dem IFG NRW einräumt, sind Sie kein nach diesem Gesetz befugter Antragsteller.

Seite 5 von 7

Ein Anspruch auf Übersendung des Abschlussberichts ergibt sich auch im Übrigen nicht aus den Vorschriften des IFG NRW.

Der Anspruch auf Übersendung bzw. Einsichtnahme kann nicht auf die Vorschriften des IFG NRW, hier § 9 Abs.1 lit. a) IFG, gestützt werden.

Nach Prüfung des 116-seitigen Berichts zuzüglich Anlagen liegen Hinderungsgründe vor, die dem Anspruch auf Akteneinsicht entgegenstehen, weil personenbezogene Daten offenbart würden, die die überwiegenden schutzwürdigen Belange einer Vielzahl von Beschäftigten beeinträchtigen.

Da mir bislang von einer Person, die in den Entscheidungsprozess eingebunden war, ausdrücklich keine Einwilligung erteilt wurde, kann keine Einsicht gewährt werden.

Zu einer Vielzahl von Behördenangehörigen, die befragt wurden bzw. auch Berichte erstellt haben, enthält der Abschlussbericht sowohl eine Sachverhaltsdarstellung unter Bezug auf die Stellungnahmen der betroffenen mit dem Vorgang Wendt befassten Personen als auch eine Wertung zur Glaubhaftigkeit der Aussagen als auch eine rechtliche Bewertung ihres dienstlichen Verhaltens. Die Bewertungen der Ermittler kommen aufgrund der Aussagen der vielen befragten namentlich genannten Personen, in besonderem Maße vom Ministerium des Innern und Kommunales/Innenministerium, zu dem Schluss, dass vielfach Versäumnisse festzustellen waren, die in Ihrer Gesamtheit in Form eines Organisationsverschuldens in der Verantwortlichkeit des Innenministeriums lagen.

Die betroffenen Personen hatten keine Gelegenheit, zu dieser Bewertung Stellung zu nehmen.

Würde diese Wertung mit Personenbezug in der Öffentlichkeit bekannt, würde eine Vielzahl von Personen persönlich erheblichen Schaden nehmen.

Selbst eine Nennung der Namen der beteiligten Amtsträger ist gemäß § 9 Abs.3 letzter Satzteil IFG NRW nicht zulässig, weil schutzwürdige Belange dieser Personen entgegen stünden; sie wären in Zusammenhang mit dem Bericht an den Landtag in der Öffentlichkeit



diverser Mutmaßungen ausgesetzt, und von daher in ihrem Persönlichkeitsrecht schwer beeinträchtigt.

Der Antrag auf Akteneinsicht kann auch nicht auf § 9 Abs. 1 lit. a) i. V m. § 10 Abs. 1 IFG NRW gestützt werden.

Eine Schwärzung der im Abschlussbericht enthaltenen personenbezogenen Daten würde nicht genügen, weil man die betroffenen Beschäftigten mit geringem Aufwand identifizieren könnte.

Da die Aussagen derart miteinander verwoben und verzahnt sind, ist es nicht möglich, die Einwilligung aller 44 betroffenen Personen einzuholen, ohne sie jeweils von dem jeweiligen Berichtsinhalt in Kenntnis zu setzen, zu dem wiederum in vielen Fällen die Einwilligung anderer Beschäftigter einzuholen wäre. Es ist auch nicht beabsichtigt, die Beschäftigten zu den Aussagen anderer Beschäftigter in Kenntnis zu setzen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW weise ich Sie darauf hin, dass Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht haben, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe [www.egvp.de](http://www.egvp.de)).



Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Seite 7 von 7

Mit freundlichen Grüßen

